

DRK Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.
Anlage zur Einladung zur Kreisversammlung am 29.09.2023

Gegenwärtige Satzung des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Geplante Satzungsänderungen des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Mustersatzung für KV mit hauptamtlichen Vorstand vom 15.12.2022	Herleitung / Entwicklung im Kreisverband
§3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	§3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	§3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	
<p>(3) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Landesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 03.12.2011 geht den Satzungen des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor.</p>	<p>(3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022, sowie die Satzung des Landesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2011, mit Änderungen gemäß Beschluss der Landesversammlung vom 01.11.2014 sowie vom 17.11.2018 geht den Satzungen des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor.</p> <p>Die vorliegende Satzung des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf, neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.20xx, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.</p>	<p>(3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022,2 sowie die Satzung des Landesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.20xx, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.20xx, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.</p>	<p>Es handelt sich bei der gewünschten Änderung um einen in der Mustersatzung als verbindlich gekennzeichneten, grau hinterlegten Teil.</p>

DRK Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.
 Anlage zur Einladung zur Kreisversammlung am 29.09.2023

Gegenwärtige Satzung des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Geplante Satzungsänderungen des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Mustersatzung für KV mit hauptamtlichen Vorstand vom 15.12.2022	Herleitung / Entwicklung im Kreisverband
<p>§5 Zuständigkeit des Bundesverbandes</p>	<p>§5 Zuständigkeit des Bundesverbandes</p>	<p>§5 Zuständigkeit des Bundesverbandes</p>	
<p>(2), Nr. 7 gibt es noch nicht</p>	<p>(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundverband zuständig:</p> <p>Nr. 7 (neu dazugekommen) für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen</p>	<p>In der Aufzählung ist Nr. 7 neu hinzugekommen.</p> <p>In der Mustersatzung ist Absatz 2, Nr. 7 als verbindlich markiert und muss verändert werden.</p>

DRK Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.
Anlage zur Einladung zur Kreisversammlung am 29.09.2023

Gegenwärtige Satzung des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Geplante Satzungsänderungen des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Mustersatzung für KV mit hauptamtlichen Vorstand vom 15.12.2022	Herleitung / Entwicklung im Kreisverband
<p>§9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz</p>	<p>§9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz</p>	<p>§9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz</p>	
<p>(4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen, 	<p>(4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen, - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind. <p>(hier endet die Aufzählung)</p>	<p>(4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen, - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind. 	<p>Das Ende der Aufzählung ist lediglich ein Formfehler, der im Zuge der Satzungsänderung behoben werden sollte.</p> <p>In § 9 ist Absatz 5 neu hinzugekommen</p> <p>In der Mustersatzung ist § 9 (5) als verbindlich markiert und muss verändert werden.</p>

DRK Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.
 Anlage zur Einladung zur Kreisversammlung am 29.09.2023

Gegenwärtige Satzung des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Geplante Satzungsänderungen des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Mustersatzung für KV mit hauptamtlichen Vorstand vom 15.12.2022	Herleitung / Entwicklung im Kreisverband
<p>– Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind. In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.</p>	<p>In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.</p> <p>(5) Darüber hinaus hat der Kreisverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs 2 Nr. 7 vorzunehmen.</p>	<p>In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.</p> <p>(5) Darüber hinaus hat der Kreisverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs 2 Nr. 7 vorzunehmen.</p>	

DRK Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.
 Anlage zur Einladung zur Kreisversammlung am 29.09.2023

Gegenwärtige Satzung des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Geplante Satzungsänderungen des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Mustersatzung für KV mit hauptamtlichen Vorstand vom 15.12.2022	Herleitung / Entwicklung im Kreisverband
<p>(5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.</p> <p>(6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.</p>			

DRK Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.
 Anlage zur Einladung zur Kreisversammlung am 29.09.2023

Gegenwärtige Satzung des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Geplante Satzungsänderungen des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Mustersatzung für KV mit hauptamtlichen Vorstand vom 15.12.2022	Herleitung / Entwicklung im Kreisverband
§ 18 Organe	§ 18 Organe	§ 18 Organe	
Organe des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf sind: – die Kreisversammlung, – das Präsidium, – der Vorstand.	Organe des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf sind: – die Kreisversammlung, – das Präsidium, – der hauptamtliche Vorstand.	(1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. sind: - die Kreisversammlung, - das Präsidium, - der hauptamtliche Vorstand ¹² ¹² Die Aufnahme weiterer Organe ist möglich	In der Mustersatzung ist § 18 (1) als verbindlich markiert und muss verändert werden.
§ 23 Aufgaben des Präsidiums	§ 23 Aufgaben des Präsidiums	§ 23 Aufgaben des Präsidiums	
(3) b) Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2;	(3) b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes ;	(3) b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;	In der Mustersatzung ist dieser Absatz als verbindlich markiert und muss verändert werden.

DRK Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.
 Anlage zur Einladung zur Kreisversammlung am 29.09.2023

Gegenwärtige Satzung des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Geplante Satzungsänderungen des DRK KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.	Mustersatzung für KV mit hauptamtlichen Vorstand vom 15.12.2022	Herleitung / Entwicklung im Kreisverband
<p>§31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle</p>	<p>§31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenschutz</p>	<p>§31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenschutz</p>	
<p>Der Präsident des DRK-LV Berlin ernennt im Einvernehmen mit dem DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf den Rotkreuz-Beauftragten für den Katastrophenfälle (K-Beauftragter) und dessen Stellvertreter für den DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.</p>	<p>Der Präsident des DRK LV-Berlin ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.</p>	<p>Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e. V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e. V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.</p>	<p>In der Mustersatzung ist dieser Absatz als verbindlich markiert und muss verändert werden.</p>
<p>§ 38 Schiedsgericht</p>	<p>§ 38 Schiedsgericht</p>	<p>§ 38 Schiedsgericht</p>	
<p>(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- und Disziplinarverfahren beendet ist.</p>	<p>(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- und Disziplinarverfahren beendet ist.</p>	<p>(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- und Disziplinarverfahren beendet ist.</p>	<p>Der Unterschied besteht lediglich in der Begrifflichkeit „Antragsteller“ bzw. „Schiedskläger“</p> <p>In der Mustersatzung ist dieser Absatz als verbindlich markiert und muss verändert werden.</p>